

Name: _____ Klasse: _____ Datum: _____

Ordentliche und außerordentliche (fristlose) Kündigung

Bitte lesen Sie sich den Text aufmerksam durch, bevor sie die Aufgaben bearbeiten:

Ordentliche Kündigung

Eine Kündigung ist eine **einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung**. Sie wird erst wirksam, wenn derjenige, dem gekündigt wird, sie erhalten hat.

Kündigen können Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen, sonst ist sie ungültig.

Eine Kündigung sollte aus Beweisgründen immer als **Einschreiben** erfolgen.

Man unterscheidet zwischen der **ordentlichen (gesetzlichen) Kündigung** und der **außerordentlichen Kündigung**.

Ordentliche (fristgemäße) Kündigung

Bei der ordentlichen Kündigung endet das Arbeitsverhältnis mit Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist. Regulär beträgt die Kündigungsfrist **vier Wochen zum 15. eines Monats oder zum Monatsende**. Der Arbeitgeber muss, wenn er kündigt, besondere **Kündigungsfristen** beachten. Diese richten sich bei langjährigen Mitarbeitern nach der Betriebszugehörigkeit:

| Verlängerte Kündigungsfristen für langjährige Mitarbeiter*innen | |
|---|-----------------------------|
| Betriebszugehörigkeit | Gesetzliche Kündigungsfrist |
| Ab 2 Jahre | 1 Monat zum Monatsende |
| Ab 5 Jahre | 2 Monate zum Monatsende |
| Ab 8 Jahre | 3 Monate zum Monatsende |
| Ab 10 Jahre | 4 Monate zum Monatsende |
| Ab 12 Jahre | 5 Monate zum Monatsende |
| Ab 15 Jahre | 6 Monate zum Monatsende |
| Ab 20 Jahre | 7 Monate zum Monatsende |

In den meisten Arbeitsverträgen gibt es eine **Probezeit**. Diese darf **sechs Monate** nicht überschreiten.

Während der Probezeit kann von beiden Seiten mit einer **Frist von 2 Wochen** gekündigt werden.

Außerordentliche (fristlose) Kündigung

Eine außerordentliche (fristlose) Kündigung darf nur aus einem **wichtigen Grund** ausgesprochen werden. Hierzu gehören **Diebstahl, Arbeitsverweigerung, Beleidigung oder Nichtauszahlung des Lohnes**. Eine fristlose Kündigung ist nur gültig, **wenn der Kündigungsgrund nicht länger als zwei Wochen zurückliegt**.